



SV Rossbach / Verscheid

Sportplatzordnung

1. Die Benutzungsordnung der Sportstätte gilt für die umfriedeten Bereiche des Sportplatzes und den Zugängen zur Sportstätte. Innerhalb der Sportstätte hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Ein Anspruch auf Zugang oder die Benutzung der Sportstätte und der Nebenanlagen besteht nicht. Besucher haben den Anordnungen der Rettungsdienste, der Polizei, dem Stadionsprecher, den Kontroll- und Ordnungsdiensten Folge zu leisten. Der Kontrolldienst ist berechtigt Besuchern andere Plätze zuzuweisen
3. In der Sportstätte und deren Anlagen dürfen sich nur Personen aufhalten die eine Eintrittskarte, sonstige Berechtigungsnachweise mit sich führen oder ihre Anwesenheitsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind am Eingang und nachträglich auch in der Sportstätte auf Verlangen der Polizei, dem Ordnungs- oder dem Kontrolldienst vorzuweisen. Personen, die nicht genehmigte Gegenstände mit sich führen, ohne Eintrittsberechtigung oder Personen, gegenüber denen innerhalb der EU ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, sind zurückzuweisen.
4. Der Kontrolldienst ist berechtigt Personen und mitgeführte Gegenstände daraufhin zu untersuchen (auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel), ob sie infolge Drogenkonsums, des Mitführens von Waffen oder waffenähnlichen Materialien, gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen und daraufhin den Zutritt zur Sportstätte zu verweigern. Soweit die gefundenen Sachen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich ziehen, werden diese der Polizei übergeben und Anzeige erstattet.
5. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
6. Den Besuchern des Sportplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;



SV Rossbach / Verscheid

- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) Getränke jeglicher Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportplatzgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
7. Das Betreten der Sportstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden haftet der Eigentümer und Veranstalter nicht. Unfälle oder Schäden sind dem Eigentümer oder dem Veranstalter sofort zu melden.
8. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 - BGBl Seite 602) belegt werden. Außerdem können diese Personen ohne Entschädigung aus der Sportstätte verwiesen und ein Betretungsverbot der Sportstätte bzw. aller Stadien in der Oberliga Südwest ausgesprochen werden.

Rossbach, den 10. Juli 2007

SV Rossbach/Verscheid
(Der Vorstand)